

## 4. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall
  - a) Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 KiTaG:
    - Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres),
    - Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung),
    - Horte (von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse),
  - b) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 KiTaG mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis unter 20 Stunden (z. B. Schulkinderbetreuung),
  - c) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden wöchentlich.

#### Artikel 2

Der § 10 Abs. 1 und 10 erhalten folgende Fassung:

#### § 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach KiTaG

- (1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum letzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen. ~~Das gilt nicht für die Dauer, in der der Betrieb auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird.~~
- (10) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wurde.

Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen im Rahmen einer Betreuungsform außerhalb der Regelbetreuung wird pro Tag ebenfalls mit ein 21tel der für den Regelbetrieb vorgesehenen Monatsgebühr berechnet.

### **Artikel 3**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

#### **Gebühren für kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einem kooperativen Hort an einer Ganztagsgrundschule werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kooperative Horte werden bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen mit dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss. In den Schulferien erfolgt eine ganztägige Betreuung.

Die Betreuungsgebühr beträgt 96,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

~~Das gilt nicht für die Dauer, in der der Betrieb auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird.~~

- (2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. ~~Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wurde.~~

### **Artikel 4**

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 c) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an Ganztagsgrundschulen an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss. In Halbtagsgrundschulen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von

- bis unter 8 Stunden wöchentlich in der Schulzeit 66,00 EUR monatlich
- bis unter 9 Stunden wöchentlich in der Schulzeit 70,00 EUR monatlich
- bis unter 10 Stunden wöchentlich in der Schulzeit 74,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

~~Das gilt nicht für die Dauer, in der der Betrieb auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird.~~

- (2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wurde.

## **Artikel 5**

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld und Zahlungspflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem in der Platzzusage genannten Tag. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis gem. §§ 3, 4 bzw. 5 beendet worden ist. Abweichend hiervon wird die hälftige Monatsgebühr erhoben, wenn mit der Eingewöhnung des Kindes erst nach dem 15. eines Monats begonnen wird.

## **Artikel 6**

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.03.2021

**Stadt Neustadt a. Rbge.**  
Der Bürgermeister

Dominic Herbst